

Stadt **Bibliothek** Neuss

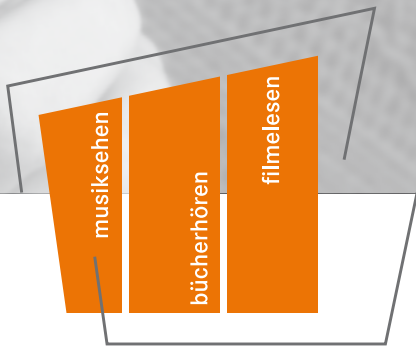
Neumarkt 10 - 41460 Neuss
Fon 0 21 31/90 - 42 42
Fax 0 21 31/90 - 24 71
bibliothek@stadt.neuss.de
www.stadtbibliothek-neuss.de

Öffnungszeiten

Di - Fr: 10.15 - 18.30 Uhr
Sa: 10.00 - 14.00 Uhr
Mo: geschlossen

Telefon-Service

Di - Fr: 10.15 - 18.30 Uhr



Stadt **Bibliothek** Neuss

Benutzungs- und Gebührenordnung

gültig ab 01.01.2008

Benutzungsordnung

§1 - Rechtsform, Benutzungsverhältnis, Gebühren

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss im Sinne des § 8 GO NW.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Neuss und dem Benutzer oder der Benutzerin der Stadtbibliothek untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek zustande. Für die Inanspruchnahme der Leistungen sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§2 - Anmeldung

(1) Die Leistungen der Stadtbibliothek dürfen nur mit einem gültigen Benutzerausweis in Anspruch genommen werden.

(2) Der Benutzer oder die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an. Minderjährige müssen die Einwilligungserklärung und den entsprechenden Ausweis des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorlegen, sofern diese nicht selbst die Anmeldung vornehmen. Juristische Personen und Personenvereinigungen können gegen entsprechende Gebühr zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden. Sie müssen sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person anmelden. Die Vollmacht muss von einem oder einer Vertretungsbefugten unterzeichnet sein.

(3) Der Benutzer oder die Benutzerin erkennt die Benutzungsordnung sowie

die besonderen Benutzungshinweise bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Minderjährige müssen zusätzlich die schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin beibringen, in der sich diese der Stadt gegenüber gemäß §3 Abs. 3 Satz 2 und §5 Abs. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung zum Ersatz verpflichtet.

(4) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- >> Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (z.B. Firma),
- >> Geburtsdatum, Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin,
- >> bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
- >> sowie die entliehenen Medien-einheiten.

§3 Benutzerausweis

(1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin erhält einen Benutzerausweis, der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Benutzerausweise natürlicher Personen sind nicht übertragbar. Juristische Personen und Personenver-

einigungen erhalten einen Benutzer- ausweis, der von ihnen selbständig verwaltet wird und der beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar ist. Bei Namensänderung, Wohnungswechsel oder Wechsel des Sitzes von juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist der Benutzer- ausweis unverzüglich zur Berich- tigung vorzulegen.

(2) Der Verlust des Benutzer- ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag wird ein Ersatz- ausweis gegen Gebühr ausgestellt. Auf Wunsch stellt die Stadtbibliothek gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und gegen Gebühr einen nur am Aus- stellungstag gültigen Tagesausweis aus.

(3) Für Mißbrauch des Ausweises haf- tet der Benutzer oder die Benutzerin; bei juristischen Personen und Perso- nenvereinigungen haften diese selbst; bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin haftet neben diesen gesamtschuld- nerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin.

§4 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzer- ausweises werden Medien mit Ausnahme von Videokassetten, DVDs, Audio-CDs und Beständen des „Bestseller“-An- gebotes unentgeltlich ausgeliehen. Für die Ausleihe von Videokassetten, DVDs, Audio-CDs und Beständen des „Bestseller“-Angebotes ist eine Gebühr zu entrichten. Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.

(2) Nicht im Bestand der Stadtbiblio- thek vorhandenes Schrifttum wird auf Antrag des Benutzers oder der Benutze-

rin nach Möglichkeit über den Leihver- kehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den jeweils geltenden Leihverkehrs- ordnungen gegen Gebühr vermittelt.

(3) Der Benutzer oder die Benutzerin hat die von ihm oder ihr zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

(4) Der Benutzer oder die Benutzerin kann ausgeliehene Medien für sich gegen eine Gebühr vormerken lassen. Davon ausgenommen sind die Bestände des „Bestseller“-Angebotes.

(5) Die Stadtbibliothek kann mit Einführung eines Internet-Katalogs als kostenpflichtigen Dienst die Reser- vierung von Medien anbieten. Die Reservierung eines Mediums kann nur über das Internet beantragt werden und bedarf der schriftlichen Bestäti- gung der Stadtbibliothek. Diese Bestä- tigung erfolgt in der Regel per E-Mail.

(6) Die Ausleihfrist beträgt

- >> für Bücher 28 Tage,
- >> für Audiokassetten, Audio-CDs, entlehbare Zeitschriften und CD-ROMs 14 Tage,
- >> für Videokassetten und DVDs 7 Tage.

Für das Ausleihen und Verlängern ist der Benutzer oder die Benutzerin selbst verantwortlich. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer oder eine andere Benutzerin vorliegt. Eine Ver- längerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist.

(7) Die Stadtbibliothek kann die Aus- leihfrist für bestimmte Medien verkür- zen: eine Verlängerung nach Abs. 5 ist

dann nicht möglich. Im übrigen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe in besonderen Fällen aus sachdienlichen Gründen beschränken und ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.

(8) Die Rückgabe muss vor Ablauf der Ausleihfrist während der Ausleihzeiten erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden vom Benutzer oder der Benutzerin unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor allem vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer oder die Benutzerin, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin, Ersatz gemäß der Gebührenordnung zu leisten.

(4) Der Benutzer oder die Benutzerin darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Für Forderungen Dritter nach

dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer oder die Benutzerin, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin. Sie haben die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§6 Internet-Arbeitsplätze

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin können die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung benutzen.

(2) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin.

(3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

(4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

(5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne E-Mail-Client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte „PLUG INs“. Es können keine E-Mails empfangen werden.

(6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

(7) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§7 „Bestseller“-Angebot

(1) Die Stadtbibliothek bietet über die Grundversorgung an entleihbaren Medien hinaus ein „Bestseller“-Angebot zur Ausleihe gegen besondere Gebühr. Dieses Angebot erstreckt sich auf unterschiedliche Medienarten. Die mit dem Aufdruck „Bestseller“ gekennzeichneten Medien können jeweils für eine Ausleihperiode entliehen werden. Eine Vormerkung oder Leihfristverlängerung ist beim „Bestseller“-Angebot nicht möglich. Allerdings wird jedes „Bestseller“-Buch auch in mindestens einem Exemplar für die kostenlose Ausleihe bereitgestellt, jedes kostenpflichtige „Bestseller“-Medium auch in mindestens einem Exemplar zur Grundgebühr für die entsprechende Medienart. Diese Exemplare können vorgemerkt werden, und bei diesen Exemplaren ist auch eine Leihfristverlängerung nach den ansonsten geltenden Bedingungen möglich.

(2) Die Stadtbibliothek entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche Medien in das „Bestseller“-Angebot aufgenommen werden und wie lange sie entsprechend gekennzeichnet bleiben.

§8 Hausordnung

(1) Rauchen, das Mitführen von Tieren sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

(2) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

(3) Für abhandengekommene Sachen des Benutzers oder der Benutzerin wird keine Haftung übernommen.

§9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§10 Andere Medien

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können auch auf andere künftige Medien der Stadtbibliothek sinngemäß angewendet werden. Über sachlich begründete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gebührenordnung

§1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Neuss entsprechend der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | Für 90 Tage | Für ein Jahr |
|---|-------------|-----------------------------|
| 1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek | | |
| a Für Erwachsene | 5,00 € | 16,00 € |
| b Für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre | 3,50 € | 11,00 € |
| c Für Familien mit Kindern und Jugendlichen
bis 18 Jahre sowie Ehepaare | | 25,00 € |
| d Für juristische Personen und Personenvereinigungen | | 77,00 € |
| e Für Erwachsene, Kinder oder Jugendliche einschließlich
Nutzung der DiViBib-Downloadangebote je Person | | 20,00 € |
| f All-inclusive-Ausweis einschließlich aller Ausleihgebühren
für gebührenpflichtige Medien je Person und Jahr | | 110,00 € |
| 2. | | |
| a Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | | 6,00 € |
| b Für die Ausstellung eines Tagesausweises
(nur gültig am Ausstellungstag) | | 2,00 € |
| 3. Für die Ausleihe von Audio-CDs einschließlich Hörbüchern
innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode | | 1,50 € |
| 4. Für die Ausleihe von DVDs innerhalb der Ausleihfrist
je DVD und Ausleihperiode | | 2,00 € |
| 5. Für die Ausleihe von Medien aus dem „Bestseller“-
Angebot kann die Stadtbibliothek in eigener Zustän-
digkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen,
wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in
der Stadtbibliothek bekanntgegeben wird:
je Medium | | zwischen 1,50 € und 4,00 € |
| 6. Für jede Vormerkung und Reservierung einschließlich
postalischer oder elektronischer Benachrichtigung | | 1,50 € |
| 7. Für jede Bearbeitung einer Bestellung
im auswärtigen Leihverkehr | | |
| a im Bereich des Inlandes | | 4,00 € |
| b im Bereich des Auslandes | | Erstattung der Selbstkosten |

- 8.** Für die Überschreitung der Ausleihfrist,
ohne dass es einer Mahnung bedarf,
- a** bei Büchern, Audiokassetten und CD-ROMs
- | | |
|--|--------|
| 1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 1,00 € |
| 8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 2,50 € |
| vom 15. Tage der Fristüberschreitung an je Einheit | 5,00 € |
- b** bei Audio-CDs, Hörbüchern und DVDs je Einheit
- | | |
|---|---------|
| 1. bis 3. Tag der Fristüberschreitung | 2,00 € |
| 4. bis 6. Tag der Fristüberschreitung | 4,00 € |
| 7. bis 9. Tag der Fristüberschreitung | 6,00 € |
| 10. bis 12. Tag der Fristüberschreitung | 8,00 € |
| vom 13. Tage der Fristüberschreitung an | 10,00 € |
- 9.** Für jede Reinigung oder Teilbeschädigung Ersatz der Selbstkosten
- 10.** Für jeden Verlust oder jede Totalbeschädigung. Ersatz der Selbstkosten
- 11.** Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite. 0,10 €
- 12.** Für die Nutzung des Internets kann die
Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine
Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei
die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in
der Stadtbibliothek bekanntgegeben wird:
je angefangene 30 Minuten. 0,00 € bis 2,00 €

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister.

§2 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und zu zahlen.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.